

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft (Stand: 10.10.2013)

## 1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

1.1 Für alle Verträge der Genossenschaft mit Vertragspartnern (Unternehmer und Verbraucher) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zu- und rückläufige, sind – ausschließlich die nachstehenden Sonderbedingungen maßgebend. Die Wirksamkeit einzelner Bedingungen beruht auf der Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wirkt ihn die Genossenschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

1.3 Für die nachfolgend genannten Sparten gelten vorrangig folgende Sonderbedingungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Saugut: Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Saugut nach dem Saugutvertragsgesetz mit Ausnahme von Plankartoffeln und Zuckerkornbranntwein (AVLB Saugut)
- Kartoffeln: Deutsche Kartoffelgesellschaftsbedingungen, Berliner Vereinbarungen
- Getreide / Haps: Einzelbedingungen im Deutschen Getreidehandel
- Futtermittel: Einzelbedingungen im Deutschen Getreidehandel, sofern nicht abweichende Regelungen in Futtermittelschlusschreiben vereinbart wurden
- Agrartechnik: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an gewerbliche Kunden, Bedarfsgegenständen an private Kunden,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen für gewerbliche Kunden,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen für gewerbliche Kunden,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an Verbraucher.

## 2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Genossenschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

## 3. Kontrolle der Abrechnung

Von der Genossenschaft festzulegende Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausreisenden Umsatzsteuerersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuerersatzes sind der Genossenschaft binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollte die Genossenschaft binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der Genossenschaft ausgewiesene Umsatzsteuerersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Genossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

## 4. Zahlung

4.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird die Zahlungszahl nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.

4.2 Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

4.3 Diskontospesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort für Fall.

4.4 Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

4.5 Der Vertragspartner der Genossenschaft kann nur mit solchen Gegenpartnern auftreten, die von der Genossenschaft nicht bestritten werden oder werbestufig festgelegt sind. Der Vertragspartner der Genossenschaft kann ein Zurückaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

4.6 Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Finalistenschriftverfahren besteht die Möglichkeit der Genossenschaft den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselläufigen Beträgen spätestens

einen Werktag vor Lastschriftfälligkeit über diesen, bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die Genossenschaft den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschriftfälligkeit und die Folgezahlungen.

## 5. Konkorkorrent

5.1 Alle aus der Geschäftverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Konkorkorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäftverbindungen mit Landwirten gilt das Konkorkorrent als vereinbart.

5.2 Auf dem Konkorkorrentkonto werden die Forderungen der Genossenschaft mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinseszins verzinst.

5.3 Die Kontoeinzüge der Genossenschaft per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungszuschüsse. Der Saldobestand, wenn der Kontohaber nicht innerhalb von 6 Wochen sein Zugang des Rechnungszuschusses Einwendungen erhebt. Die Genossenschaft wird bei Überschuldung des Rechnungszuschusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 6. Profestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Genossenschaft berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

## 7. Haftung

7.1 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

7.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gebietet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

- der Übernahme einer Gefahr, Körper oder Gesundheit,

- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder

- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den Vertragspartnern, vornehmlichen Schaden betragsmäßig, dem Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

7.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erlösgegenstände der Genossenschaft.

7.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.6 Mängelansprüche

Die Genossenschaft haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 309 Nr. 2 Buchst. a und b, 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen, Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen, außer in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB, ausgeschlossen. Die Genossenschaft haftet gegenüber Unternehmern nur für offensichtliche Mängel, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken einsetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

9.1 Die Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1.1 Die Erfüllungsorte der Genossenschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Genossenschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsort verklagt werden.

9.3 Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

**Für Lieferungen der Genossenschaft gelten zusätzlich die Regelungen der Ziffern 10 bis 16.**

10. Lieferung

10.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

10.2 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Behinderungslegung, Streik, durch Witterungsverhältnisse (z. B. Sturm, Hagel, Frostschnee, Hoch- oder Niedrigwasser) oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der

Genossenschaft – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Genossenschaft frei. Die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die Genossenschaft auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Ungefallen am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung und des ungehinderten Belieferung der Genossenschaft sollen ihre Vorlieferanten ist die Genossenschaft von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise erlöst werden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 SGB verpflichtet. Die Genossenschaft wird den Unternehmer über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtbelieferung unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung des Unternehmers unverzüglich erstatten.

10.3 Transportkostenregelungen, Barfrachten, Einsatz, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Genossenschaft dem Kaufpreis zugeschlagen werden. Gegenüber Verbrauchern gilt dieses nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

10.4 Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei freizeithafter Lieferung und im Streikengeschäft.

10.5 Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerm Lastzug befähigte und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlast des Lieferantrags auf Weisung des Unternehmers die durch die Unbelieferbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so darf der Empfänger der Lieferung nicht quiblen werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Liefernehmens vom Fahrer dokumentiert.

11. Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leitverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entfernen und in einwandfreien Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer freizeithafter. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

12. Mängelungen

12.1 Regeln wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wird, geltend gemacht werden.

12.2 Bei Verbrauchern Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zur Herabsetzung des Kaufpreises. Bei anderen als Verbrauchern Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nachlieferung, soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahrweise ein Recht zum Rücktritt oder zur Herabsetzung des Kaufpreises. Die Herabsetzungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

12.3 Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmangel, z. B. Mengen, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsnote zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern die § 377 HGB, Bestandsregelungen auf dem Transport berechtigten der Genossenschaft gegenüber nicht zu Annahmewahlregelungen.

13. Leistungsstörungen

13.1 Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dasselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Reklamationsverfahren mit einem eingelegten Protest Betrag in Verzug ist und wenn der rückständigen Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Genossenschaft kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Stellung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

13.2 Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Anordnung bedarf.

13.3 Die Genossenschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

## 14. Eigentumsverbreit

14.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Genossenschaft. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die Genossenschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. 14.2 Wird die Vorbelagsware mit anderen Waren, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten stehen, ununtrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die Genossenschaft Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbelagsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

14.3 Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbelagsware erwirbt die Genossenschaft das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbelagsware entspricht; der Vertragspartner verwahrt diese für die Genossenschaft.

14.4 Der Vertragspartner hat die der Genossenschaft gebührenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsprämie abzutreten. Die Genossenschaft ist auch berechtigt, die Versicherungsprämie zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

14.5 Der Unternehmer ist zur Weiterverarbeitung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübertragung, ist er nicht befugt.

14.6 Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterverarbeitung der Vorbelagsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Genossenschaft ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbelagsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbelagsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Genossenschaft durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt einen entsprechenden Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Genossenschaft ab.

14.7 Der Unternehmer ist zur Einbringung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Genossenschaft kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenz Antrag gestellt ist oder Zahlungsstellung oder Zwangsversteigerungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der Genossenschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzubieten oder der Genossenschaft die Abtretungszuständigkeiten auszuhandeln. Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Genossenschaft die Abtretung nicht offen legen. Obersteigt der realisierte Wert der für die Genossenschaft bestehenden Sicherheiten die geschuldeten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

14.8 Der Unternehmer ist zur Einbringung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Genossenschaft kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenz Antrag gestellt ist oder Zahlungsstellung oder Zwangsversteigerungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der Genossenschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzubieten oder der Genossenschaft die Abtretungszuständigkeiten auszuhandeln. Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Genossenschaft die Abtretung nicht offen legen. Obersteigt der realisierte Wert der für die Genossenschaft bestehenden Sicherheiten die geschuldeten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

15. Rücksendekosten im Fernabsatzgeschäft mit Verbrauchern

Der Verbraucher hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts die regelmäßig anfallenden Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen, wenn die gelieferte Ware dem Bestellen entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Verbraucher bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Verbraucher kostenfrei.

16. Wertersatzpflicht im Fernabsatzgeschäft mit Verbrauchern

Der Verbraucher hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts Wertersatz für die Verschlechterung der Sache nur für gezogene Nutzungen nur zu leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise „versucht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.